

Verbindlicher Rahmen für den konfessionell-kooperativen erteilten Religionsunterricht an Hauptschulen und Hauptschulen mit Werkrealschulen

Wird auf der Basis der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen vom 1. März 2005 an einer Hauptschule oder einer Hauptschule mit Werkrealschule Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt, gelten folgende verbindliche Vorgaben:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der Religionsunterricht kann nur an Hauptschulen und Hauptschulen mit Werkrealschule konfessionell-kooperativ erteilt werden, an denen Religionsunterricht beider Konfessionen stattfindet.

1.2 Ein Antrag auf Genehmigung der Erteilung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form ist von der Schulleitung über die zuständigen Schuldekane an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg bzw. an den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart und das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg zu richten und wird von diesen entschieden. Die Schuldekane der beiden Konfessionen nehmen miteinander Kontakt auf und geben in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit des Antrags eine Empfehlung an ihre Oberbehörden. Diese stellen vor einer Entscheidung miteinander das Einvernehmen her.

1.3 Dem Antrag ist eine Dokumentation eines einstimmigen oder ohne Gegenstimme gefassten zustimmenden Beschlusses der Fachkonferenzen auf Beantragung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form beizufügen.

1.4 Bei Folgeanträgen kann auf bereits vorgelegte Unterrichtspläne verwiesen werden. Zu dokumentieren sind der erneute Beschluss der Fachkonferenzen sowie die Formen und die Entwicklung der bisherigen Zusammenarbeit. Bei Änderung der Lehrkräftekonstellation ist ein neuer Unterrichtsplan erforderlich.

- 1.5 Das Einverständnis der Eltern ist vor Beginn des Schuljahres einzuholen, mit dem der Standardzeitraum beginnt, im dem der Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt werden soll.
- 1.6 Der Antrag kann für einen Schülerjahrgang entweder für den Standardzeitraum Klasse 5 und 6 oder für den Standardzeitraum Klasse 7 bis 9 oder für den Standardzeitraum Werkrealschule Klasse 10 gestellt werden.
- 1.7 Der Wechsel der Lehrkraft ist obligatorisch. Er erfolgt zum Schulhalbjahr. Nur wenn sich eine unterschiedliche Anzahl von Lerngruppen in den Fächern Evangelische und Katholische Religionslehre ergibt, kann der Lehrkraftwechsel ausnahmsweise zum Schuljahr erfolgen.
- 1.8 Die Lehrkräfte, die Religionsunterricht konfessionell-kooperativ durchführen, verstehen sich und arbeiten als ein Team. Sie müssen sich für diese Aufgabe qualifizieren. Solche Qualifikationen sind die Teilnahme an Einführungsstagen und begleitender Fortbildung. In Gesprächen mit der Schulleitung und in Informationsveranstaltungen für Eltern vertreten sie das Konzept und die Zielsetzung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts („Plus-Modell“) gemeinsam.
- 1.9 Die Auswertung (Evaluation) des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts geschieht durch die beteiligten Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schuldekanen (Kirchlich Beauftragten) beider Konfessionen.
- 1.10 Wird der Religionsunterricht im Rahmen dieser Regelung konfessionell-kooperativ erteilt, erscheint die Religionsnote im Zeugnis entsprechend der Konfessionszugehörigkeit des jeweiligen Lehrers / der jeweiligen Lehrerin, versehen mit dem Zusatz: „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt“.

2. Vorgaben für die Unterrichtsplanung

Für die Durchführung des Religionsunterrichts in konfessioneller Kooperation gelten im Blick auf die Bildungspläne folgende verbindlichen Vorgaben:

- 2.1 Im konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht sind für die evangelische Lehrkraft die Bildungsstandards des Bildungsplans Evangelische Religionslehre, für die katholische Lehrkraft die Bildungsstandards des Bildungsplans Katholische Religionslehre verbindlich.

2.2 Auf der Grundlage der Ziffer 2.1 erstellen die beteiligten Lehrkräfte einen Unterrichtsplan für den Standardzeitraum. Dieser Plan ist dem Antrag auf Religionsunterricht in konfessioneller Kooperation beizufügen.

2.3 Dabei ist im Standardzeitraum Klasse 5 und 6 von den beteiligten Lehrkräften sicherzustellen, dass folgende Standards aus den Bildungsplänen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre neben weiteren unbedingt erreicht werden:

Bildungsplan Evangelische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- kennen einen biblischen Schöpfungstext;
- kennen biblische Weisungen für das Handeln der Menschen (z.B. Zehn Gebote, Gleichnis vom barmherzigen Samariter) und kennen Möglichkeiten, ihre Konflikte friedlich zu lösen;
- kennen wesentliche Ausdrucksformen der Glaubenspraxis von Juden.

Bildungsplan Katholische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- wissen um die Grundaussagen der Reich Gottes Botschaft und kennen dazu ein Gleichnis und eine Heilungsgeschichte;
- kennen wesentliche Stationen aus der Lebens- und Glaubensgeschichte des Petrus und Paulus;
- sind sich der Stationen ihres eigenen Glaubensweges (Taufe, Erstbeichte, Erstkommunion) bewusst und wissen um die Zusage, dass sie hierbei die Nähe Gottes, die Gemeinschaft mit Christus und die Begleitung von Mitschwestern erfahren durften und weiter erfahren können;
- wissen um Wege des gelebten christlichen Miteinanders (Ökumene) im Schulleben.

Im Standardzeitraum Klasse 7 bis 9 ist von den beteiligten Lehrkräften sicherzustellen, dass folgende Standards aus den Bildungsplänen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre neben weiteren unbedingt erreicht werden:

Bildungsplan Evangelische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- sind sich der Endlichkeit des menschlichen Lebens bewusst und setzen sich mit dem Thema Sterben und Tod auseinander;
- wissen, dass die Bibel von Gott und den Erfahrungen der Menschen mit Gott erzählt und deshalb für die Menschen wichtig wurde, weil sie ihre Fragen und Erfahrungen dort immer wieder entdeckt haben;
- können eigene Gedanken zu biblischen Aussagen äußern und durch vielfältige kreative Auseinandersetzung die Bedeutung für sich klären;
- wissen, dass Menschen von Gott nur in Bildern reden können;
- wissen um das Wirken und die Bedeutung Martin Luthers für die Entstehung der evangelischen Kirche;
- können grundlegende Merkmale der evangelischen Konfession im Vergleich zu anderen benennen und wissen um die Gemeinsamkeiten der großen christlichen Konfessionen.

Bildungsplan Katholische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- erkennen, dass Christen in ihrem Gewissen und im Glauben der Kirche eine Orientierung finden und ihr Handeln vor Gott verantworten müssen;
- wissen um die Bedeutung der Bibel und im Besonderen um die der vier Evangelien für die Gestaltung des alltäglichen Lebens der Christen sowie der Feier der Liturgie;
- kennen in Grundzügen das christliche Bekenntnis zu Gott als dem dreieinen Gott: Vater, Sohn und Heiliger Geist;
- verstehen die Kirche als eine Weggemeinschaft von Menschen, die fehlbar sind, und versuchen gemeinsam im Geiste Jesu zu leben;
- kennen die sieben Sakramente als Zeichen für die Nähe und den Beistand Gottes an wichtigen Lebensstationen;
- wissen, dass Christen in der Eucharistie Tod, Auferstehung und die bleibende Gegenwart Jesu Christi feiern und die Feier der Eucharistie am Sonntag die Mitte der Gemeinde bildet.

In der Werkrealschule (Klasse 10) ist von den beteiligten Lehrkräften sicherzustellen, dass folgende Standards aus den Bildungsplänen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre neben weiteren unbedingt erreicht werden:

Bildungsplan Evangelische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- wissen um die Gleichwertigkeit von Mann und Frau und können geschlechtsspezifische Klischees kritisch wahrnehmen;
- wissen, dass Menschen in Krisen auch die Existenz Gottes infrage stellen und dennoch im Glauben Antwort finden;
- können berichten, wie Menschen durch Jesus Christus Befreiung erfahren haben.

Bildungsplan Katholische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- wissen, dass nach dem Verständnis des christlichen Glaubens Menschen zu verantwortlichem Handeln bestimmt sind, scheitern können und ihnen von Gott in der Vergebung ein Neuanfang eröffnet wird;
- wissen um ihre Beziehung oder Beziehungslosigkeit zur Kirche und Kirchengemeinde, setzen sich mit ihren Positionen auseinander und hinterfragen diese;
- erkennen, dass Christen als Kirche die in den Sakramenten erfahrene Nähe Gottes und die in der Eucharistie geschenkte Christusbegegnung in die Welt weitergeben müssen.

5. Mai 2009

Professor Dr. Christoph Schneider-Harpprecht
Oberkirchenrat

Werner Baur
Oberkirchenrat

Dr. Axel Mehlmann
Domkapitular

Dr. Magdalena Seeliger
Ordinariatsrätin